

- 2 -

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer eventuell vorgesehenen Raffinerie in Sennwald verweisen wir auf unser diesbezügliches Schreiben GL/hs vom 6. Juni 1973 an Ihre Direktion.

Mit den Auswirkungen des geplanten Atomkraftwerkes Rüthi auf die atmosphärischen Verhältnisse befasst sich die Eidg. Kühlturmkommission, in welcher auch unser Amt durch Fachleute vertreten ist. Diese Kommission ist der Meinung, dass die Wasserdampfschwaden des vorgesehenen Kühlturmes die atmosphärischen Verhältnisse der Region nicht nachteilig beeinflussen werden.

Mit den Möglichkeiten eines ungünstigen Zusammenwirkens der gleichzeitigen Luftfremdstoff-Emissionen aus der Destillationsanlage Sennwald und aus dem Atomkraftwerk Rüthi haben wir uns amtsintern ebenfalls befasst. Wir sind dabei zum Schluss gekommen, dass ein solches ungünstiges Zusammenwirken nicht zu befürchten ist.

Gewässerschutz

Für die Tankanlage, welche im Zusammenhang mit der geplanten Destillationsanlage vorgesehen ist, wird bezüglich Gewässerschutz alles getan, was im Gewässerschutzbereich "Zone B" (siehe bundesrätliche Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972) und im Interesse des Bodensees notwendig ist. Die diesbezüglichen Schutzmassnahmen wurden durch unser Amt begutachtet und als geeignet befunden. Analoge Gewässerschutzmassnahmen sollen auch für die eigentliche Destillationsanlage gefordert werden.

In bezug auf die möglichen Auswirkungen einer eventuell vorgesehenen Raffinerie in Sennwald verweisen wir wiederum auf unser Schreiben GL/hs vom 6. Juni 1973.

Gewässerschutzprobleme beim Atomkraftwerk Rüthi werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen, wie sie durch das Gewässerschutzgesetz gegeben sind, ebenfalls durch unser Amt geprüft werden, so dass auch dort die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen zur Ausführung gelangen.

Zusammenfassung

Die fachtechnischen Aspekte der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes wurden, soweit im jetzigen Zeitpunkt konkrete Projektunterlagen vorliegen, bereits sorgfältig geprüft, so dass von diesen Anlagen keine Umweltschädigungen zu befürchten sind. Auch künftige Projekte sollen in derselben Art und Weise geprüft werden.

- 3 -

Die Beurteilung der Projekte und die notwendigen Auflagen richten sich jeweils nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse und der Technik. Dabei werden für die grenznahen Betriebe die gleichen Bewertungsmaßstäbe angelegt wie für Anlagen, welche sich ganz im Landesinnern (d.h. nicht in Grenznähe) befinden.

An gesetzlichen Grundlagen bestehen für die Luftreinhaltung vorläufig das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, später auch das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz über den Umweltschutz. Die Gewässerschutzmassnahmen richten sich nach dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Amt für Umweltschutz
Der stellvertretende Direktor:

